

7. Prüfungen und Wartungen

Unter dieser Registerüberschrift sollten sämtliche Nachweise zu den durchgeführten bzw. an Fachfirmen beauftragten Prüfungen und Wartungen der technischen Einrichtungen und Geräte abgelegt werden. Auch Inventarlisten oder Kataster zu den verschiedenen zu prüfenden Einrichtungen etc. können hier hinterlegt werden.

Dieses Register kann z. B. mit den unten aufgeführten Inhalten gefüllt werden.

- Feuerlöscheinrichtungen
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- Arbeitsmittel (Geräte, Leitern und Tritte)
- Befestigung/Aufhängung schwebender Lasten (z. B. Leuchten)
- Glocken, Läuteanlagen und Turmuhren
- Sicherheit von Bäumen (Baumkontrollen)
- Standfestigkeit von Gegenständen (z. B. Grabmalanlagen)
- Spielplatzgeräte
- Blitzschutzanlagen

Hinweise zur Prüfung und Wartung u. a. von technischen Einrichtungen und Geräten:

In kirchlichen Einrichtungen kommen eine Vielzahl von Arbeitsmitteln (Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw.) zum Einsatz. Im Laufe der Zeit unterliegen diese Verschleiß, Verschmutzung, Beschädigungen oder auch dem allgemeinen Alterungsprozess. Um die Effektivität und Sicherheit der Arbeitsmittel dauerhaft zu gewährleisten, sind Prüfungen und Wartungen notwendig.

Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen müssen gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände regelmäßig, Feuerlöscher jedoch mindestens alle zwei Jahre, sachgerecht gewartet und auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Gemäß der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) müssen diese Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden.

Sonstige Arbeitsmittel

Die BetrSichV regelt die Sicherheitsanforderungen an die verwendeten Arbeitsmittel bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Sie enthält im Wesentlichen nur Grundpflichten und allgemein gehaltene Schutzziele. Der Arbeitgeber muss deshalb insbesondere für den Umgang mit Arbeitsmitteln eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und Prüffristen festlegen.

Schwebende Lasten (z. B. Leuchten, Figuren, Kreuze, Erntekronen, Adventskränze)

Auch für die Festlegung der Prüfungsintervalle für die Befestigung/Aufhängung schwebender Lasten muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.

Glockenanlagen

Bei Glockenanlagen ist eine jährliche Wartung und Prüfung durch eine Fachfirma vorgeschrieben, da es durch Materialfehler, Verschleiß- oder Ermüdungserscheinungen zu erheblichen Unfallgefahren kommen kann. Als Hilfestellung für die Auftragsvergabe gibt es Musterverträge vom Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen.

Sicherheit von Bäumen

Die Verkehrssicherungspflicht besagt, dass derjenige, der ein Grundstück oder ein Gebäude Dritten gegenüber zugänglich macht, verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass diese Dritten keine Schäden durch vorhersehbare Gefahren erleiden. Die Verkehrssicherungspflicht gilt generell und betrifft in besonderem Maße öffentlich zugängliche Einrichtungen. Daraus ergibt sich auch die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der Sicherheit von Bäumen. Bäume, die eine potenzielle Gefahr darstellen, sind regelmäßig (ein- bis zweimal im Jahr) durch speziell geschulte Personen zu kontrollieren, um Gefährdungen von Sachen und Menschen möglichst auszuschließen. Für Wege und Kirchplätze, auf denen sich häufig Personen aufhalten, reicht eine Begutachtung von Bäumen durch Laien nicht aus.

Grabmalanlagen

Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 "Friedhöfe und Krematorien" der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau müssen Grabsteine jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit überprüft werden. Die fachgerechte Errichtung von Grabmalen und die Durchführung der Standfestigkeitsprüfung müssen nach den anerkannten Regeln der Baukunst erfolgen. Informationen zur Durchführung der Standsicherheitsprüfungen gibt es beim Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. (<https://www.friedhofsverwalter.de/>)

Spielplatzgeräte

Gemäß der Information „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) müssen Spielplatzgeräte für Kinder neben regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrollen einmal jährlich durch eine sachkundige Person einer Hauptinspektion unterzogen werden. Eine sachkundige Person muss aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung ausreichende Kenntnisse über Spielgeräte besitzen und mit den entsprechenden Vorschriften bzw. Regeln der Technik (z. B. Normen) vertraut sein.

Blitzschutzanlagen

Der/Die Eigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass Blitzschutzanlagen regelmäßig nach Abschnitt 7 der DIN EN 62305-3 (VDE 0185-305-3) gewartet und geprüft werden. Die Prüfungen beinhalten auch die Kontrolle des inneren Blitzschutzes. Abhängig von der installierten Schutzklasse müssen Blitzschutzanlagen alle ein oder zwei Jahre einer Sichtprüfung und alle zwei oder vier Jahre einer umfassenden Prüfung durch eine Blitzschutz-Fachkraft unterzogen werden. Ggf. sind spezielle Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu beachten.